

V o r l a g e

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen am 03.03.2022

TOP 6

hier: Bericht zum Stand der Versorgung, Betreuung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA)

A – Problem

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat der stattlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration in der Sitzung am 10.02.2022 zum Stand der Versorgung, Betreuung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) berichtet.

Da der Bericht durch die staatliche Deputation für deren Februarsitzung erbeten worden war, ist der Jugendhilfeausschuss mit dem Bericht der Verwaltung noch nicht befasst worden.

B – Lösung

Dem Jugendhilfeausschuss wird der Bericht zum Stand der Versorgung, Betreuung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) anliegend zur Kenntnis gegeben.

C - Alternative

Werden nicht empfohlen.

D - Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Keine

E – Abstimmung / Beteiligung

Nicht erforderlich

F - Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Bericht zum Stand der Versorgung, Betreuung, Teilhabe und Integration un- begleiteter minderjähriger Ausländer*innen (umA)

Inhalt

A	Fazit	2
B	Methodische Vorbemerkung	3
C	Vorläufige Inobhutnahme, Altersfeststellung und SGB VIII-Verfahren	3
	1. Vorläufige Inobhutnahme.....	3
	2. Altersfeststellung	5
	3. SGB VIII-Verfahren	5
D	Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen	7
	1. Herkunft, Alter und Geschlecht der umA in Maßnahmen der Jugendhilfe.....	7
	2. Weibliche minderjährige und heranwachsende Geflüchtete	8
	3. Hilfen in Einrichtungen und betreuten Wohnformen	9
	4. Rechtliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger	10
	5. Gesundheitliche und psychosoziale Versorgung	11
	6. Junge Volljährige: Verselbstständigung und Übergänge.....	12
E	Integration der Zielgruppe	14
	1. Schulische Integration	14
	2. Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung	14
	3. Stand der schulischen und Ausbildungsintegration	18
	4. Aufenthaltsperspektiven der Zielgruppe	19
F	Besondere Herausforderungen	19
	1. Delinquenz.....	20
	2. Gefährdung durch religiös motivierten Extremismus	21
G	Weitere Handlungsfelder	21
	1. Jugendberufsagenturen, Jugendsozialarbeit und aufsuchende Jugendarbeit.....	21
	2. Sport	24
	3. Ehrenamt und Mentoring	24

A Fazit

Die weit überwiegende Anzahl der jungen Zufluchtsuchenden in der Stadtgemeinde Bremen betreibt ihre soziale, schulische und berufliche Integration mit Motivation und Ausdauer und wird dabei durch die freie und öffentliche Jugendhilfe, Schulen und Ausbildungsbetriebe sowie zivilgesellschaftliche Institutionen engagiert unterstützt.

Zugleich ist festzustellen, dass der erhöhte Zuzug im 2. Halbjahr 2021 sowie der im laufenden Jahr 2022 zu erwartende Zuzug unbegleiteter Minderjähriger die öffentliche und freie Jugendhilfe, aber auch das Bildungssystem vor erhebliche Herausforderungen stellen wird und Risiken für eine erfolgreiche Integration der Neuankommenden bestehen:

In 2021 ist es im zweiten Halbjahr zu einem deutlichen Anstieg der Zugangszahlen und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, insbesondere der stationären Unterbringung gekommen. Für 2022 rechnet das Jugendamt in Ermanangelung anderer Erkenntnis mit einem Zugangsgeschehen in Höhe des Niveaus des 2. Halbjahres des Vorjahres; etwa ein Drittel dieser jungen Menschen wird nach Abschluss der vorläufigen Inobhutnahme Hilfen zur Erziehung erhalten. Da diesen Zugängen vor dem Hintergrund der Altersstruktur der Zielgruppe voraussichtlich keine Abgänge in gleicher Höhe gegenüberstehen werden, wurden erste Notmaßnahmen veranlasst und in 2022 ist ein weiterer Ausbau der stationären Hilfen erforderlich, den SJIS gemeinsam mit den freien und dem kommunalen öffentlichen Träger plant und – auch im Rahmen von Not- und Übergangsmaßnahmen – umsetzt.

Zugleich wird das Jugendamt Bremen die Bemühungen um eine einvernehmliche Umverteilung verstärken.

Der Magistrat Bremerhaven kommt zu einer positiven Bewertung der Situation unbegleiteter Minderjähriger in der Stadtgemeinde und stellt fest, dass sich die jungen Menschen bis auf wenige Einzelfälle gut integriert haben und davon auszugehen ist, dass ein Großteil von ihnen seinen Lebensmittelpunkt in Bremerhaven gefunden hat. Sowohl im schulischen Bereich als auch in der beruflichen Entwicklung wird nach Einschätzung des Magistrats perspektivisch bei einigen auch weiterhin eine begleitende Unterstützung notwendig sein.

B Methodische Vorbemerkung

An der nachfolgenden Berichterstattung waren die Senatorin für Kinder und Bildung, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Senator für Finanzen, der Senator für Inneres sowie der Magistrat Bremerhaven beteiligt.

Die dem Bericht zu Grunde liegenden Daten wurden, soweit es nicht anders vermerkt ist, durch das SJIS-Fachcontrolling Hilfen zur Erziehung (HzE) zur Verfügung gestellt. Dabei wurde als Stichtag der 31.12.2021 zu Grunde gelegt. Zu einzelnen Fragen (beispielsweise der schulischen und Ausbildungsintegration der jungen Menschen) wurde auf Daten zurückgegriffen, die die Jugendämter Bremen und Bremerhaven manuell im Rahmen von Sondererhebungen ermittelt haben. Dabei wurden die Stichtage 31.12.2021 bzw. 30.11.2021 zu Grunde gelegt. Vereinzelt wurden dabei durch das Jugendamt Bremen Fälle ausgewertet, bei denen die Hilfen gleichzeitig zum Stichtag beendet wurden, weshalb die Anzahl der ausgewerteten Akten geringfügig höher ist als die Anzahl der zum Stichtag betreuten jungen Menschen.

Bei dem hier verwendeten Begriff der/des „umA“ handelt es sich um eine Kategorie des Achten Sozialgesetzbuches. Aus Gründen der Lesbarkeit wird diese Abkürzung auch dann verwendet, wenn sowohl jugendliche als auch zwischenzeitlich volljährig gewordene unbegleitet eingereiste Personen gemeint sind. Sofern ausschließlich von Minderjährigen oder von Heranwachsenden die Rede ist, wird dies ausdrücklich vermerkt.

Dritte Ämter und Behörden – wie etwa die Senatorin für Kinder und Bildung – erheben aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen keine Daten zu umA oder verwenden – wie etwa die Polizei Bremen – bei zu eigenen Zwecken erhobenen Daten den Begriff der/des umA nicht in Gänze bedeutungsgleich. Sofern in der nachfolgenden Berichterstattung auf Daten dieser Ämter und Behörden zurückgegriffen wird, wird auf diesen Sachverhalt jeweils gesondert hingewiesen.

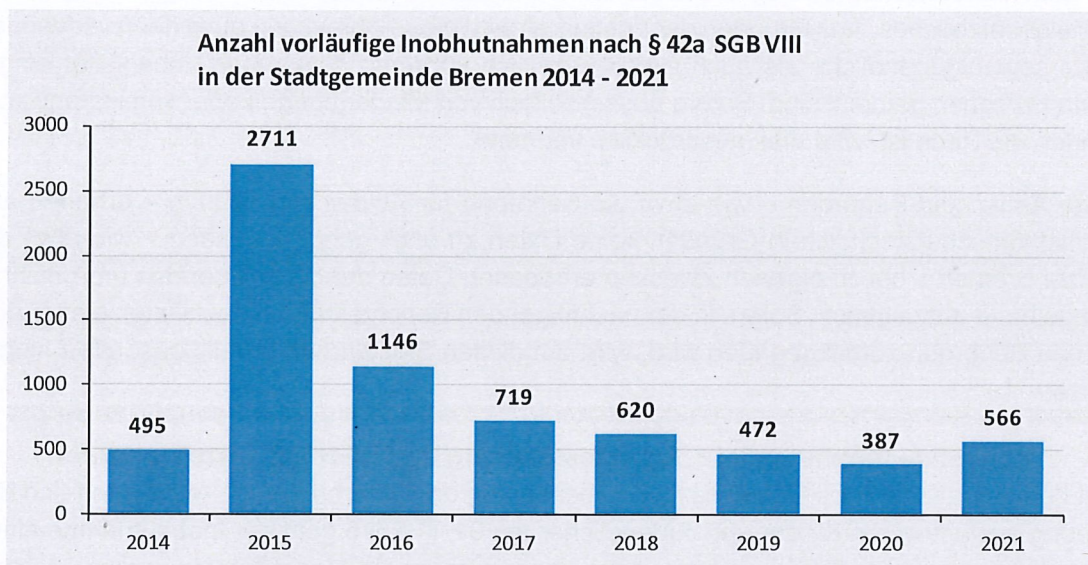
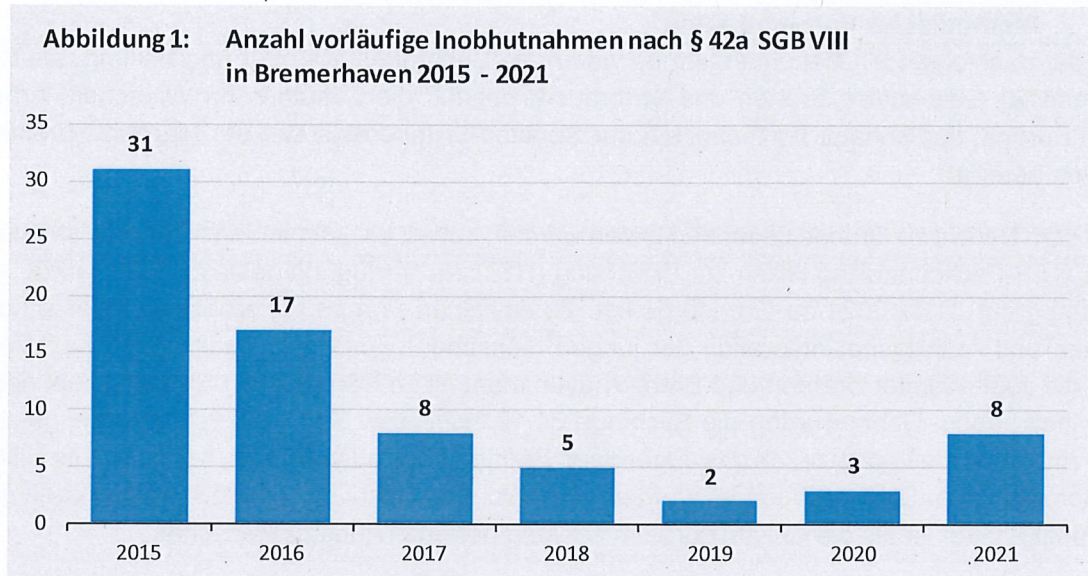
C Vorläufige Inobhutnahme, Altersfeststellung und SGB VIII-Verteilverfahren

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 01.11.2015 geht der Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Kindes oder Jugendlichen ein Vorverfahren voraus, dessen rechtlicher Rahmen durch den damals eingeführten § 42a SGB VIII normiert wird.

Dieses Vorverfahren, die vorläufige Inobhutnahme, dient neben dem Schutz des unbegleitet eingereisten Kindes bzw. Jugendlichen der Feststellung, ob die betreffende Person ein/e unbegleitete minderjährige Ausländer*in im Sinne des SGB VIII ist, sowie der Durchführung des SGB VIII-Verteilverfahrens.

1. Vorläufige Inobhutnahme

Bedingt durch die Grenzsicherungen im Zuge der Coronavirus-Pandemie befanden sich die Zugangszahlen 2020 in beiden Stadtgemeinden auf einem Tiefpunkt. In 2021 war demgegenüber ein signifikanter Anstieg der Zugangszahlen zu verzeichnen:



In der Stadtgemeinde Bremen hat der Anstieg der Zugangszahlen eine Erweiterung der Aufnahmekapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen für umA von 50 auf 85 (EAE Steinsetzerstraße) sowie temporär von acht auf zehn Plätze (Erstaufnahmeeinrichtung für Mädchen) erforderlich gemacht. Eine Kapazitätserweiterung der EAE Steinsetzerstraße auf insgesamt 105 Plätze befindet sich in Vorbereitung.

Hinsichtlich der Herkunftsländer der jungen Geflüchteten war in der zweiten Jahreshälfte 2021 in der Stadtgemeinde Bremen – wie auch bei erwachsenen Zufluchtsuchenden – eine hohe Anzahl von umA aus Albanien zu verzeichnen. Diese jungen Menschen, die zumeist angeben, in Absprache mit ihren Eltern nach Deutschland gereist zu sein, tragen weit überwiegend keine Fluchtgründe nach dem Asylgesetz vor. Die Anzahl von – ebenfalls weit überwiegend nicht schutzberechtigten – Zufluchtsuchenden aus Algerien und Marokko ist demgegenüber in 2021 gesunken.

Der nachstehenden Tabelle des Fachcontrollings HzE sind die zehn wichtigsten Herkunftsländer der in 2020 und 2021 eingereisten umA zu entnehmen:

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

Top-Ten Staats- angehörigkeit ab 2020	Jahr 2020				Jahr 2021							Zugänge ab 2020
	Qrtl1	Qrtl2	Qrtl3	Qrtl4	Qrtl1	Qrtl2	Qrtl3	Qrtl4	Okt	Nov	Dez	
	Afghanistan	5	3	16	24	18	27	16	37	10	12	
Algerien	12	11	15	28	18	9	9	22	8	8	6	124
Marokko	1	6	6	18	22	10	24	36	13	6	17	123
Gambia	24	3	20	16	8	8	17	11	4	4	3	107
Guinea	17	5	16	10	3	5	8	12	3	6	3	76
Albanien	5	0	1	0	1	7	33	15	6	7	2	62
Ghana	7	5	1	3	4	12	9	10	4	4	2	51
Syrien	4	1	11	4	5	6	3	16	4	4	8	50
Somalia	2	1	5	3	2	16	9	11	4	3	4	49
Libyen	2	0	7	2	2	1	0	7	3	2	2	21
Gesamtergebnis	79	35	98	108	83	101	128	177	76	66	72	809

2. Altersfeststellung

Vor Durchführung der SGB VIII-Verteilverfahren ist es erforderlich festzustellen, ob die vorläufig in Obhut genommene Person tatsächlich minderjährig ist. Dieser Prüfung dient die behördliche Altersfeststellung gem. § 42f SGB VIII.

Nach jugendamtlicher Feststellung waren in 2021 126 der vorläufig in Obhut genommenen Personen volljährig und unterlagen damit nicht dem SGB VIII-Verteilverfahren.

Sofern die Betroffenen keine Rechtsmittel gegen ihre Entlassung aus der vorläufigen Inobhutnahme einlegen oder eingelegte Rechtsmittel erfolglos bleiben, können sie bei der für sie zuständigen Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag stellen oder sich beim Migrationsamt Bremen zur Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status melden. In beiden Fällen wird dann regelmäßig durch die ZAST eine verbindliche Verteilentscheidung gem. § 46 AsylG bzw. § 15a AufenthG getroffen. Sofern die Betroffenen erfolgreich Rechtsmittel gegen ihre Entlassung aus der vorläufigen Inobhutnahme einlegen, beginnt mit Feststellung der Minderjährigkeit die Monatsfrist gem. § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII, innerhalb derer ein Verteilverfahren durchzuführen ist.

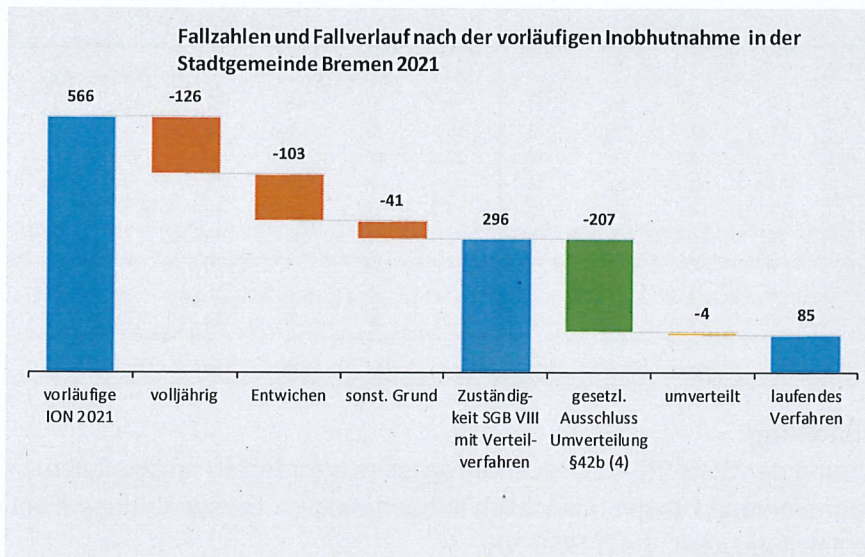
3. SGB VIII-Verteilverfahren

Wird jugendamtlich durch Einsichtnahme in mitgeführte Ausweispapiere, durch qualifizierte Inaugenscheinnahme oder nach ärztlicher Begutachtung die Minderjährigkeit des jungen Menschen festgestellt, ist gem. § 42a Abs. 2 SGB VIII durch das Jugendamt gemeinsam mit dem jungen Menschen einzuschätzen, ob das Kindeswohl durch eine Verteilung gefährdet würde oder sonstige gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen. Dabei wird auch eine Stellungnahme des Bremer Gesundheitsamtes zum gesundheitlichen Zustand des jungen Menschen eingeholt, die das aktuelle Pandemiegeschehen berücksichtigt.

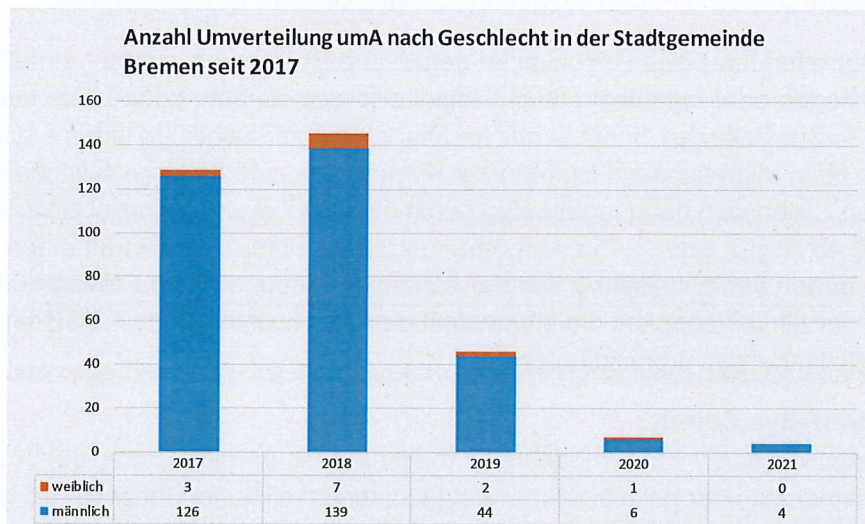
In 2021 wurde – wie der Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 04.11.2021 bereits berichtet (Vorlage VL 20/4719) – durch Verwaltungsanweisung geregelt, dass SGB VIII-Verteilungen nur im Einvernehmen mit den jungen Menschen durchgeführt werden. Ist dieses Einvernehmen trotz entsprechender Beratung nicht zu erzielen, wird der junge Mensch auch ohne Vorliegen sonstiger Gründe aus Kindeswohlgründen von der Verteilung ausgeschlossen. In 2021 ist die Zahl derartiger Ausschlüsse gegenüber den Vorjahren stark angestiegen. Ursächliche Faktoren hierfür sind nicht aufzulösende Ängste der Betroffenen, aber auch die Pandemie-bedingte längere Verweildauer im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme – die zur Entstehung erster persönlicher Beziehungen in der Stadtgemeinde führt – anzusehen.

Die nachstehende Tabelle stellt die Fallverläufe nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme in der Stadtgemeinde Bremen dar:

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**



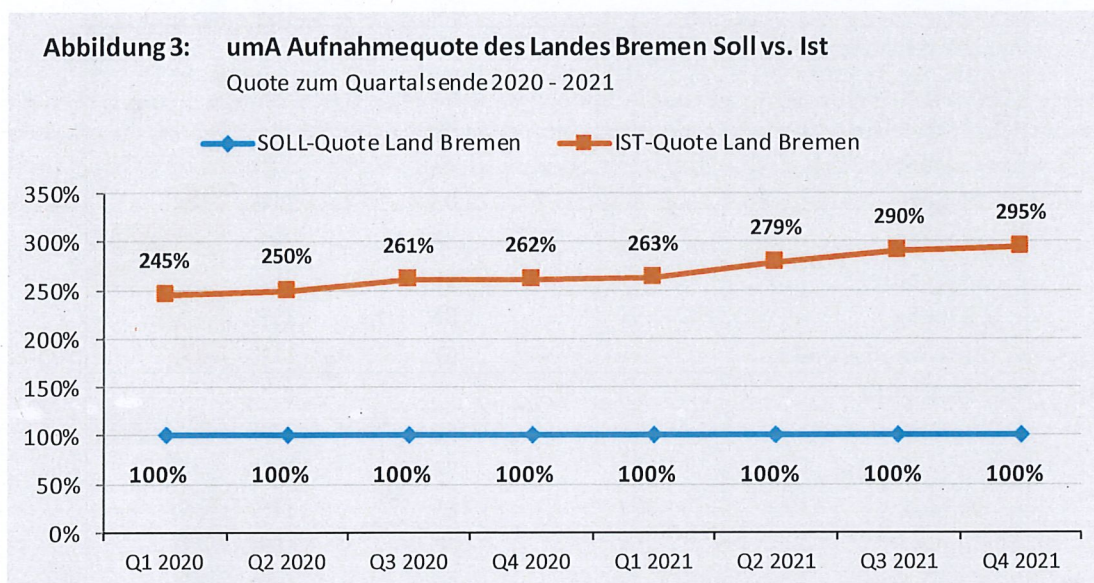
In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgten in 2021 keine Umverteilungen.



Die in der Stadtgemeinde Bremen vorläufig in Obhut genommenen jungen Menschen waren – bis auf wenige Ausnahmen – nicht davon zu überzeugen, am Umverteilungsverfahren mitzuwirken. Während der Bundesgesetzgeber – und ihm folgend: der Bremer Senat – davon ausgehen, dass grundsätzlich jedes deutsche Jugendamt gleichermaßen zur Versorgung und Betreuung junger Geflüchteter in der Lage ist, fürchten die jungen Menschen, an ihren Zuweisungsorten geringere Bleibe- und Integrationschancen zu haben. SJIS und das Jugendamt Bremen haben die Verfahren in 2021 deshalb gemeinsam überprüft und angepasst. Im Ergebnis wurde eine neue Verwaltungsanweisung erlassen, zu der in der Deputation für Soziales, Jugend und Integration bereits berichtet worden ist (s.o.). Das Jugendamt Bremen befindet sich derzeit im Prozess der Umsetzung dieser Anweisung mit einer stärkeren Beratung und Begleitung der umzuverteilenden umA in der vorläufigen Inobhutnahme sowie mit der hierfür erforderlichen Akquise und Schulung von zusätzlichen Mitarbeitenden. Die unabhängige Beratung der jungen Menschen durch – organisatorisch außerhalb des für die Umverteilung zuständigen Erstversorgungsteams angesiedelte – Mitarbeitende des Jugendamtes orientiert sich dabei ausschließlich am Kindeswohl der jungen Menschen.

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

Auch vor dem Hintergrund der sehr niedrigen Anzahl durchgeführter Umverteilungen, ist die Quotenübererfüllung¹ durch das Land Bremen in 2021 weiter angestiegen und betrug im vierten Quartal 2021 295 Prozent:



D Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen

Hilfen zur Erziehung werden bei Minderjährigen auf Antrag des Personensorgeberechtigten (bei umA sind dies die Vormünder:innen) gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII dann gewährt, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Jungen Volljährigen sollen auf ihren Antrag hin derartige Hilfen gem. § 41 SGB VIII dann gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Für umA werden derartige Hilfen zu Beginn der eingesetzten Hilfe weit überwiegend nach § 34 SGB VIII als Heimerziehung in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe oder ambulant im Rahmen betreuter Wohnformen geleistet. In einer kleinen Anzahl von Fällen leben umA in Pflegefamilien.














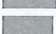



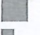





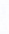

Sofern die Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung nicht erforderlich ist, weil der junge Mensch bei Familienangehörigen oder im sonstigen sozialen Nahraum (bspw. Fluchtverband) wohnen kann, können auf Antrag hin Hilfen gem. §§ 30 (Erziehungsbeistandschaft) und 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe) SGB VIII gewährt werden.

In Fällen, in denen der junge Mensch aufgrund multipler Problemlagen besondere Unterstützung benötigt, kann eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII eingerichtet werden.

1. Herkunft, Alter und Geschlecht der umA in Maßnahmen der Jugendhilfe

Mit Stand 30.11.2021 wurden in der Stadtgemeinde Bremerhaven 18 umA (davon zwei weiblich) betreut, darunter acht Volljährige. Als Hauptherkunftsländer nennt der Magistrat Bremerhaven: Syrien, Guinea, Gambia, Afghanistan und den Irak.

Mit Stand 31.12.2021 wurden in der Stadtgemeinde Bremen 584 umA (davon 106 weiblich) in Maßnahmen der Jugendhilfe betreut. Über Altersstruktur und Herkunftsländer der betreuten jungen Menschen gibt die nachstehende Tabelle des Fachcontrollings HzE Aufschluss:

umA zum 31.12.2021	Anzahl	Anteil in %	
Insgesamt	584	100%	
männlich	478	82%	
weiblich	106	18%	
nach Altersklassen			
0-11 Jahre	15	3%	
12-14 Jahre	26	4%	
15 Jahre	31	5%	
16 Jahre	63	11%	
17 Jahre	138	23%	
18-19 Jahre	166	28%	
20 Jahre	86	15%	
21 Jahre und mehr	67	11%	
nach Herkunft			
Afghanistan	160	27%	
Syrien, Arabische Republik	74	13%	
Gambia	65	11%	
Guinea	60	10%	
Albanien	59	10%	
Ostafrika	58	10%	
Westafrika	42	7%	
Nordafrika	30	5%	
vorderer Orient	15	3%	
Balkan	11	2%	
Europa	10	2%	
Zentralafrika	5	1%	
Asien	2	0%	
k.A.	1	0%	

2. Weibliche minderjährige und heranwachsende Geflüchtete

Zum Stichtag 30.11.2021 wurden in der Stadtgemeinde Bremerhaven zwei weibliche Zuflucht-suchende betreut. Dies sind zwölf Prozent der gesamten Zielgruppe. In der Stadtgemeinde Bremen wurden zum Stichtag 31.12.2021 für 106 Mädchen und junge Frauen Jugendhilfeleistungen erbracht. Dies sind achtzehn Prozent der gesamten Zielgruppe.

Weibliche umA sind eine besonders schutzbedürftige Gruppe. Noch stärker als männliche Jugendliche waren sie in ihrer Heimat und auf der Flucht (sexualisierter) Gewalt und (sexueller) Ausbeutung ausgesetzt.

Besonders auffällig war in der zweiten Jahreshälfte 2021 dabei die Ankunft von schwangeren Minderjährigen sowie minderjährigen Müttern aus dem osteuropäischen Raum, die religiös oder rituell verheiratet in Begleitung ihrer Partner in der Landesaufnahmeeinrichtung ankommen. Diese Zielgruppe stellt das Jugendamt vor besondere Herausforderungen, da die Mädchen zwar im rechtlichen Sinne unbegleitet sind, faktisch jedoch auch mit den erwachsenen Partnern gearbeitet werden muss.

Ein weiteres Phänomen, das hinsichtlich des Kinderschutzes Anlass zur Besorgnis gibt, ist die von Schleppern organisierte und durchgeführte unerlaubte Einreise von Kindern, vornehmlich

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

aus dem westafrikanischen Raum, deren mutmaßliche Eltern über keinen Nachweis ihrer Personensorgeberechtigung verfügen. Dieses Phänomen wurde in 2021 durch das Jugendamt Bremen in mehr als zwanzig Fällen beobachtet. Auch zur Prävention von Kinderhandel erfolgt hier eine sorgfältige Prüfung der behaupteten Elternschaft durch das Jugendamt.

Mit Blick auf die wachsende Anzahl zufluchtsuchender Mädchen wurde das stationäre Angebot für die Zielgruppe weiterentwickelt und im Sozialraum durch niedrigschwellige Angebote mit Kulturmittlerinnen und -mittlern ergänzt.

Das Land Bremen prüft derzeit im Zuge der Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie der Lanzarote-Konvention, welche zusätzlichen Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, um den Schutz weiblicher Minderjähriger vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch weiter zu verbessern.

3. Hilfen in Einrichtungen und betreuten Wohnformen

In der Stadtgemeinde Bremerhaven sind das Helene-Kaisen-Haus und der Kinder- und Jugendnotdienst der Initiative Jugendhilfe Bremerhaven e.V. die Einrichtungen für die (vorläufigen) Inobhutnahmen von umA in Bremerhaven. Stationäre Wohnmöglichkeiten für umA gibt es im Helene-Kaisen-Haus. Die jungen Menschen werden in den stationären Wohngruppen umA gemeinsam mit anderen Jugendlichen betreut. Bremerhaven hat zur Entlastung der Stadt Bremen zwei umA in Amtshilfe aufgenommen. Beide werden im Helene-Kaisen-Haus betreut und hier perspektivisch verselbständigt.

In der Stadtgemeinde Bremen übersteigen die Zugänge von umA in die stationären Einrichtungen nach §§ 42a, 42 und 34 SGB VIII derzeit deutlich die Abgänge.

In den Jahren 2015 - 2019 erfolgte die Jugendhilfeplanung für die Einrichtungen nach §§ 42a, 42 und 34 SGB VIII unter der Voraussetzung, dass die in der Stadtgemeinde Bremen jährlich neu entstehenden Zuständigkeiten für die Betreuung und Unterbringung von umA durch Umverteilung bei Quotenüberschreitung reguliert werden können. Über diese Quote in Bremen eintreffende Jugendliche wurden im Verteilverfahren anderen Kommunen zugewiesen. In den Jahren 2017 - 2020 führte dies mit dazu, dass die altersbedingten Abgänge aus der Jugendhilfe die Zugänge deutlich überstiegen. Diese Entwicklung wurde zur Auflösung von spezialisierten umA-Großeinrichtungen und zur Schließung nicht mehr erforderlicher sonstiger Wohneinrichtungen sowie zur Umwidmung anderer spezialisierter Einrichtungen für die Unterbringung bremischer Jugendlicher genutzt.

Trotz der gesetzlichen Möglichkeit der Umverteilung befand sich die Stadtgemeinde Bremen im gesamten Zeitraum in Überquote. Die Erklärung hierfür liegt darin, dass Umverteilungen in einer hohen Anzahl von Fällen aus rechtlichen Gründen unmöglich sind, da gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen.

Mit Beginn der Coronavirus-Pandemie hat SJIS dem Jugendamt Bremen empfohlen, Umverteilungen nur im Einvernehmen der jungen Menschen durchzuführen (s.o.). Dies führte zunächst nicht zu erhöhten Zugängen in die stationären Hilfen, weil sich die Zugänge in die vorläufige Inobhutnahme 2020 auf einem Niedrigstand befanden. Gleichzeitig entsprachen die altersbedingten Abgänge aus der Jugendhilfe den prognostizierten und vereinbarten Zielzahlen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Im ersten Halbjahr 2021 befanden sich die Zugänge auf einem Niveau, das erwarten ließ, dass im Verlauf des Jahres 2021 die Zugänge des Vorjahres nur geringfügig überschritten würden. Diese Entwicklung ist jedoch nicht eingetreten: Im zweiten Halbjahr 2021 lagen die Zugänge deutlich über dem Niveau des Vorjahres. Im Ergebnis überschritten die Zugänge des Jahres 2021 die der Jahre 2019 und 2020.

Den erhöhten Zugängen stehen aber keine Abgänge in vergleichbarer Höhe gegenüber, so dass ein kurz- und mittelfristiger Ausbau des stationären Jugendhilfesystems unabweislich geworden ist. Dabei müssen zur Sicherstellung der Unterbringung auch Not- und Übergangsmaßnahmen getroffen werden. Zu den bereits getroffenen Maßnahmen gehören u.a. – neben der o.g. Kapazitätserweiterung des Erstaufnahmesystems – die Betreuung von umA im Lidice-Haus sowie die Nutzung freier Plätze in der Einrichtung Sattelhof. Die Anmietung von Hostels und Hotels befindet sich in Vorbereitung. Des Weiteren werden derzeit Immobilien geprüft, in denen vierzig bis fünfzig umA nach § 34 SGB VIII stationär betreut und untergebracht werden können. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe stellt beim Ausbau des Hilfesystems auch die Gewinnung von Fachpersonals zur Betreuung der jungen Menschen eine Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe dar.

Über die hierzu erforderlichen geplanten oder bereits in Umsetzung begriffenen Maßnahmen wird SJIS der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration im Frühjahr 2022 gesondert berichten.

4. Rechtliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger

Für minderjährige Drittstaatenangehörige, die ohne Begleitung nach Deutschland eingereist sind und die vom Jugendamt nach § 42 I (1) Nr. 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden, ist nach § 42 III (4) SGB VIII unverzüglich die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen. Unverzüglich entspricht laut aktueller Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einem Zeitraum von bis zu 3 Tagen. Wichtig ist hier, die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII von der vorläufigen Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger gem. § 42a SGB VIII zu unterscheiden. Auf Grund rechtlich vorgeschriebener Prüfungen von Aufenthaltsbestimmungen, möglicher Umverteilung und Suche nach Verwandten, erfolgt hier noch keine Bestellung eines Vormundes. Die rechtliche Vertretung erfolgt für diese Zeit in Form einer Notvertretung durch das Erstversorgungsteam des Jugendamtes nach § 42a III SGB VIII, sofern diese Aufgabe nicht zur Vermeidung eines In-Sich-Geschäfts an den Fachdienst Amtsvormundschaften übertragen worden ist.

Liegt eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII vor, erfolgt die Bestellung eines Vormundes durch das Familiengericht. Diesem ist darzustellen, dass der elterlichen Sorge nicht durch bestehende Personensorge- und Erziehungsberechtigte nachgekommen werden kann. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die elterliche Sorge gem. § 1674 BGB ruht, weil sich die Eltern der Minderjährigen im Drittstaat aufhalten und an der Wahrnehmung des Sorgerechts tatsächlich gehindert sind oder wenn die elterliche Sorge durch den Tod der Eltern endete (vgl. § 1681 BGB). Sind die Tatbestandsmerkmale der Minderjährigkeit, fehlender Personensorgeberechtigter und einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII erfüllt, wird ein Vormund gem. § 1773 BGB als gesetzlicher Vertreter für die unbegleiteten Minderjährigen bestellt. Die Vormünder übernehmen fortan die Ausübung der elterlichen Sorge. Als gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter der Kinder und Jugendlichen obliegt Ihnen unter anderem die Klärung der Unterbringung, Sicherstellung des Lebensunterhaltes, Prüfung asylrelevanter Punkte sowie des Aufenthaltsstatus, medizinische Versorgung und Pflege, Vermögensangelegenheiten und Ausbildung.

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

Dabei stehen sie den unbegleiteten Minderjährigen jederzeit als persönliche Ansprechpartnerinnen und -partner zur Seite.

Die Vormundschaft kann vom Jugendamt in Form einer Amtsvormundschaft, von ehrenamtlichen Einzelvormündern oder Vereinsvormündern übernommen werden. Die Vormünder handeln privatrechtlich und sind dadurch grundsätzlich (weisungs-) unabhängig.

In ehrenamtlicher Vormundschaft befinden sich derzeit sechs unbegleitete Minderjährige. Vereins- und Berufsvormünder sind in Bremen nicht ansässig, so dass keine unbegleiteten Minderjährigen in diesem Sinne rechtlich vertreten werden.

Auf Grund der ausländischen Staatsbürgerschaften der unbegleiteten Minderjährigen ist im Sinne des internationalen Privatrechts in bestimmten Angelegenheiten das Heimatrecht der Kinder zu berücksichtigen. Bezüglich der Volljährigkeit gilt nach Art. 7 EGBGB das Recht des Heimatstaates des Kindes, so dass eine Vormundschaft, auf Grund der unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen in anderen Staaten, über das 18. Lebensjahr hinaus bestehen kann.

5. Gesundheitliche und psychosoziale Versorgung

In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt die Versorgung in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und im weiteren Verlauf durch die medizinischen Angebote vor Ort. Bei vorliegendem Bedarf wird auch die Trauma-Ambulanz vor Ort einbezogen oder bei Kontaktaufnahme in therapeutische Angebote in Bremerhaven vermittelt und begleitet. Mit dem schulischen Bereich findet ein Austausch statt. In der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung stehen die Fragen des Selbstwertgefühls der Selbstwahrnehmung, Trauma-Verarbeitung und -bewältigung, Kommunikation, soziale und finanzielle Belange und Beziehungen zu anderen im Vordergrund.

In der Stadtgemeinde Bremen ist das Gesundheitsamt Bremen in der Erstaufnahmeeinrichtung für umA präsent und stellt die medizinische Erstversorgung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme sicher. Im Jahre 2020 stellten Krankheiten des Verdauungstraktes (29 Nennungen), des Muskel-Skelett-Systems (23 Nennungen) sowie des Atmungssystems (22 Nennungen) die häufigsten Diagnosen in der Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA) dar. Dies entspricht in etwa dem Geschehen für das Jahr 2021 mit 36 Nennungen für Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems und 35 Nennungen der Erkrankungen der Haut und Unterhaut. Die Zahlen vor allem für den Bereich der Krankheiten des Verdauungssystems zeigen sich mit 62 Nennungen im Vergleich zum Vorjahr jedoch deutlich erhöht.

Zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus wird den umA außerdem eine Corona-Impfung angeboten. Darüber hinaus werden die Jugendlichen durch frühzeitige Nachholimpfungen davor geschützt, an hier vorkommenden schweren Infektionskrankheiten zu erkranken. In den Jahren 2020 und 2021 zeigte sich dies anhand von 804 bzw. 929 durchgeführter Auffrischimpfungen, verbunden mit einer Impfberatung. Insgesamt wurden in den Jahren 2020 und 2021 28 schwangere Mädchen begleitet und gynäkologisch betreut.

Im Rahmen der mehrere Wochen andauernden vorläufigen Inobhutnahme wurde in fast allen Fällen mehr als eine Erkrankung diagnostiziert. Im Jahr 2020 konnten 13 von 1849 Diagnosen dem Bereich der Psychischen und Verhaltensstörungen zugeordnet werden, am häufigsten dargestellt in Form von Schlafstörungen, gefolgt von psychosomatischen Störungen. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 2196 Diagnosen gestellt, 27 davon im Bereich Psychische und Ver-

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

haltensstörungen. Die häufigsten Indikationen zeigten sich anhand von Schlafstörungen, psychischen Störungen, posttraumatischen Belastungsstörungen und Depressionen oder depressiven Episoden. Ein Zusammenhang der Erlebnisse der Flucht und den damit verbundenen traumatischen Erfahrungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Nach Ende der Inobhutnahme und Einleitung einer Hilfe zur Erziehung haben umA mithilfe der Gesundheitskarte Zugang zur medizinischen ambulanten und stationären Regelversorgung. Eine Anbindung an die Kinder- und Jugendärzte ist im Land Bremen damit sichergestellt.

Neben der medizinischen Erst- und Allgemeinversorgung gibt es in Bremen eine Reihe stationärer und ambulanter Angebote zur therapeutisch-psychiatrischen Versorgung psychisch belasteter umA. Das Angebot reicht von psychologischer Beratung, Kurzzeittherapien, heilpädagogischen Hilfen, Kunsttherapie, Musiktherapie, therapeutischen Sportgruppen, Psychoedukationsgruppen bis hin zur stationären Aufnahme psychisch auffälliger behandlungsbedürftiger umA. Für die psychologische Betreuung der Jugendlichen besteht eine enge Zusammenarbeit mit der KIPSY (Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle und Institutsambulanz) am Gesundheitsamt Bremen, niedergelassenen Kinder- und Jugendtherapeuten und dem Klinikum Bremen Ost bei psychiatrischen Krankheitsbildern

6. Junge Volljährige: Verselbstständigung und Übergänge

Im Rahmen der SGB VIII-Reform wurde § 41 SGB VIII, der die Hilfen für junge Volljährige normiert, neu geregelt und der entsprechende Rechtsanspruch auf Hilfen gestärkt. Gemäß § 41 Abs. 1 SGB VIII (neu) erhalten junge Volljährige geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

In der Zielgruppe der umA wurden in der Stadtgemeinde Bremerhaven zum Stichtag 30.11.2021 acht junge Volljährige (44,4 Prozent) durch die Jugendhilfe betreut. In der Stadtgemeinde Bremen waren es mit Stichtag 31.12.2021 319 junge Menschen (53,8 Prozent); 67 junge Menschen (11,4 Prozent) hatten bereits das 21. Lebensjahr vollendet.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden im Zuge der Deputationsberichterstattung Sonderauswertungen zu den Hilfeformen und absehbaren mittelfristigen Bedarfen junger volljähriger Geflüchteter in der bremischen Jugendhilfe durchgeführt, um die Bedarfe der Zielgruppe qualitativ, quantitativ und hinsichtlich der Dauer der erforderlichen Hilfen einschätzen zu können.

Mit Stichtag 31.12.2021 ergaben sich dabei folgende Ergebnisse:

- Von insgesamt 323 volljährigen Personen erhielten zum Stichtag 216 Personen (66,9%) ambulante Hilfen.
- 49 Personen (15,2%) lebten in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung oder bei einer Pflegefamilie, waren zum Stichtag aber bereits soweit verselbstständigt, dass sie mittelfristig in eine ambulante Hilfe umgesteuert werden können, sobald geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht.
- Weitere 56 Personen (17,3%) sind stationär untergebracht und noch nicht soweit verselbstständigt, dass eine ambulante Hilfe als ausreichend erachtet wird.

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

- Zwei Personen (0,1%) hatten keinen pädagogischen Bedarf mehr und waren nur zur Vermeidung von Obdachlosigkeit zum Stichtag noch nicht ausgesteuert.
- Mit Ende der Hilfen leben die jungen Geflüchteten weit überwiegend entweder in eigenem Wohnraum oder in Übergangwohnheimen. Gegenüber den Vorjahren ist die Aufnahme junger Menschen, bei denen die Anmietung eigenen Wohnraums aus rechtlichen oder persönlichen Gründen schwierig ist, in Übergangwohnheimen durch den starken Zuzug erwachsener Geflüchteter sowie durch die räumlichen Anforderungen des Gesundheitsschutzes im Zuge der Coronavirus-Pandemie stark erschwert.

Dass junge Geflüchtete über das 18. Lebensjahr im Hilfesystem verbleiben, ist insbesondere durch das – im Vergleich zu anderen Jugendhilfefällen – relativ hohe Alter bei Aufnahme in die Jugendhilfe zu erklären. Darüber hinaus wird die Hilfe regelhaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als stationäre Hilfe gewährt, weil eine – wie in § 34 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII als Zielsetzung normierte – Rückkehr in die Herkunftsfamilie bei umA nur in Ausnahmefällen möglich ist. Da familiäre Ressourcen zur Unterstützung bei der Verselbstständigung fehlen und häufig darüber hinaus fluchtbedingte Reifeverzögerungen bzw. besondere Integrationsanforderungen bestehen, müssen aus pädagogischen Gründen in der überwiegenden Anzahl aller Fälle Hilfen auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, wobei es sich inzwischen größtenteils um ambulante Hilfen handelt.

Bei einem erheblichen Anteil der jungen Volljährigen waren nach einer manuellen Sonderauswertung des Jugendamts Bremen neben den oben benannten Reifeverzögerungen weitere Problemlagen zu verzeichnen:

Bei etwa einem Fünftel der jungen Menschen wurden psychische Auffälligkeiten, Drogenkonsum sowie Straffälligkeit beobachtet; bei knapp zehn Prozent wurde eine Beeinträchtigung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch diagnostiziert. In dieser Auswertung konnte nur je eine Kategorie ausgewählt werden; Doppelnennungen waren also ausgeschlossen, so dass festgestellt werden kann, dass bei fast dreißig Prozent der Heranwachsenden besondere Hilfebedarfe bestanden.

Bei den weiblichen Schutzsuchenden waren Schwangerschaft und Elternschaft in achtzehn Fällen Auslöser weiterer Hilfebedarfe.

Der relativ hohe Anteil von jungen Menschen, die bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben und damit nahezu ausnahmslos bereits länger als drei Jahre Hilfen zur Erziehung erhalten, erfordert dennoch eine genauere Analyse.

Das Jugendamt Bremen hat deshalb die pädagogischen Bedarfe von insgesamt 74 jungen Menschen, die am 31.12.2021 das 21. Lebensjahr bereits vollendet hatten, in einer Sonderabfrage untersucht:

In weniger als einem Drittel aller Fälle lag die Begründung für die Hilfestellung in einer Flucht bedingten Reifeverzögerung. Bei nahezu Zweidrittel aller jungen Erwachsenen lagen besondere Problemlagen vor: Bei 36,5 Prozent wurden psychische Auffälligkeiten, Drogenkonsum sowie Straffälligkeit beobachtet; 28,4 Prozent wiesen eine Beeinträchtigung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch auf. Vor diesem Hintergrund untersuchen SJIS und das Jugendamt Bremen derzeit, ob es zielführend ist, spätestens nach dreijähriger Hilfestellung regelhaft rechtskreisübergreifende Hilfestellungen durchzuführen, in denen gemeinsam mit den anderen Sozial- und Gesundheitsleistungsträgern und unter Beteiligung der jungen Menschen

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

Möglichkeiten der Überleitung in andere Rechtskreise und Unterstützungsangebote geprüft und angebahnt werden.

E Integration der Zielgruppe

Neben der öffentlichen und freien Jugendhilfe leisten Bildung, Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung wesentliche Beiträge zur Integration der nach Bremen gekommenen jungen Geflüchteten. Gelingensbedingungen sind dabei strategisch eine enge ressortübergreifende Kooperation sowie operativ ein frühzeitig beginnendes Übergangsmanagement.

Zu den bislang getroffenen Maßnahmen und den erzielten Ergebnissen in den Bereichen schulische Integration, Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsintegration wird nachstehend berichtet.

1. Schulische Integration

Zur schulischen Integration der umA in der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden durch den Magistrat Bremerhaven keine Daten erhoben, da aus Gründen der begrenzten Personalressourcen eine Sondererhebung nicht zu leisten war.

Alle schulpflichtigen Jugendlichen erhalten, unabhängig von Ihrem Aufenthaltstitel, einen Schulplatz im Lande Bremen. In Bremen besuchen umA, sofern sie altersbedingt nicht mehr in einer Oberschule eingeschult werden können, berufsbildende Schulen. Die Schüler*innen besuchen zunächst das erste Vorkursjahr die „Sprachförderungsklassen mit Berufsorientierung“ (SpBO) und anschließend das zweite Jahr die „Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung“ (BOSp), die mit verpflichtenden Betriebspraktika einhergehen. In der BOSp wird die Möglichkeit geboten, einen ersten allgemeinbildenden Abschluss zu erwerben (die Einfache oder Erweiterte Berufsbildungsreife). Dies ist in der Verordnung über die ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge (AVBG-Verordnung) geregelt. Da das Merkmal „unbegleiteter minderjähriger Neuzugewandelter“ statistisch bei der Senatorin für Kinder und Bildung nicht erfasst wird, können keine spezifischen Aussagen zu weiterführenden Schulen, Abschlüssen oder der Ausbildung getätigt werden.

2. Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung

Die Projekte der Ausbildungs- und Arbeitsmarktförderung richten sich nicht ausschließlich an umA, sondern an junge Geflüchtete insgesamt.

Folgende Projekte für junge Geflüchtete werden durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa finanziert:

Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete in der Jugendberufsagentur

Unter dem Dach der Jugendberufsagentur (JBA) Bremen richtet sich seit August 2017 die Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete an die Zielgruppe der „unversorgten“ jungen Geflüchteten zwischen 15 und 25 Jahren. Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), in Verwaltung der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa finanziert, werden in dem Projekt diejenigen jungen Menschen unterstützt, die sich mit dem Ziel der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Anerkennung als Asylberechtigte in Bremen aufhalten – unabhängig von ihrer Bleibeperspektive und ihren Sprachkenntnissen. Die Beratung erfolgt an den Standorten der Jugendberufsagentur in Bremen Mitte und Bremen Nord. Die Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete hat zum einen das Ziel, die jungen Menschen ausfindig zu machen, die noch nicht von einem Partner der JBA auf dem Weg zum Berufsabschluss begleitet werden (und z.B. ggf. noch in Übergangwohnheimen oder anderen Einrichtungen wohnen) und zum

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

anderen jene jungen Menschen zu begleiten, die bereits in den Rechtskreisen SGB II und SGB III angebunden sind und darüber hinaus aber Unterstützungsbedarfe haben.

Bremer IntegrationsQualifizierung (BIQ)

Seit 2017 bieten die Senatorin für Kinder und Bildung gemeinsam mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa die Bremer IntegrationsQualifizierung (BIQ) an. Ein Modellprojekt, das jungen Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund nach Beendigung ihrer Schulpflicht eine berufs- bzw. ausbildungsvorbereitende Perspektive mit einem Schwerpunkt auf Deutschsprachförderung ermöglicht.

Mit BIQ wird den jungen Menschen auf freiwilliger Basis die Möglichkeit gegeben, ihre Deutschsprachkompetenzen durch den Besuch eines zertifizierten Sprachförderkurses mit dem Ziel B1 auszubauen, ihre berufliche Orientierung zu vertiefen und vertiefende Grundbildungskennnisse zu erwerben. Ziel des Projektes ist auch die Unterstützung beim Übergang in Ausbildung, eine Einstiegsqualifizierung oder das Programm „Zukunftschance Ausbildung“ beim Aus- und Fortbildungszentrum des bremischen öffentlichen Dienstes (AFZ). Das Modellprojekt wird von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

Ausbildungsförderung

Die im Rahmen der Ausbildungsgarantie angebotenen Projekte der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa stehen grundsätzlich auch für geflüchtete junge Menschen offen, wenn sie die Voraussetzung für die Teilnahme erfüllen. Es zeigt sich, dass der Anteil der Geflüchteten in den Maßnahmen stetig wächst. Um die Chance der Geflüchteten weiter zu verbessern, sind die Maßnahmen des Landes nicht auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt.

Das Landesprogramm "Ausbildungsgarantie" im Land Bremen hat das Ziel, Jugendliche und junge Erwachsene zu unterstützen, denen es nicht gelingt, von allein einen für sie passenden Ausbildungsplatz zu finden oder ihre Ausbildung erfolgreich zu beenden. Ein Schwerpunkt des Landesprogrammes ist aktuell die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze zum Beispiel durch die Finanzierung außerbetrieblicher Ausbildungsplätze oder zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze für junge Menschen, die bisher keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben oder ihre Ausbildung vorzeitig abbrechen mussten. Dies geschieht aktuell in Form von 50 zusätzlichen Ausbildungsplätzen beim Aus- und Fortbildungszentrum des Landes Bremen (Ausbildungsbeginn 2020/2021) sowie insgesamt knapp 500 zusätzlichen außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen (zum Ausbildungsjahr 2020/2021 & 2021/2022) innerhalb der Ausbildungsverbände in Bremen und Bremerhaven. Junge Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund werden dabei besonders adressiert, auch indem eine begleitende Deutschsprachförderung angeboten wird.

Um speziell junge Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund während der Ausbildung zu unterstützen, wird eine Flankierung der Einstiegsqualifizierung (EQ) beim Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) durch Sprachförderung und Grundbildung sowie Ausbildungsbegleitende Hilfen inkl. Deutschsprachförderung (AbH) für vollschulische Ausbildungen gefördert.

Mit dem Ziel, junge Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund an eine Ausbildung in der Altenpflegehilfe heranzuführen, wird in Bremerhaven zudem das Projekt „Sprungbrett Pflege“ umgesetzt, das eine Vorqualifizierung einschließlich Deutschsprachförderung bietet.

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

Ferner sind auch alle anderen Maßnahmen der Ausbildungsgarantie für junge Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund geöffnet und diese werden sogar als besondere Zielgruppe angesprochen.

Maßnahmen des Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (bin)

Das Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (bin) bietet zum einen eine aufenthaltsrechtliche Perspektivberatung: Die Clearingstelle des bin beim Paritätischen Bildungswerk (PBW) berät junge Geflüchtete in aufenthaltsrechtlichen Fragen im Kontext ihrer beruflichen Zukunftsplanung. Im Zuge einer Kooperation mit dem Fachbereich 9 des Jugendamtes verweisen die dortigen Casemanagerinnen und -manager die Jugendlichen gegen Ende der Inobhutnahme an die Clearingstelle im bin. Die bin-Koordination führt Schulungen für Lehrkräfte, Mentorinnen und Mentoren sowie Mitarbeitende von Jugendhilfeeinrichtungen im Bereich Aufenthalts- und Sozialrecht durch, berät diese bei allgemeinen Fragen hierzu und informiert über rechtliche Änderungen. Schulpflichtige junge Geflüchtete werden über in diesem Rahmen entstehende Kontakte von der Koordination des bin durch Erstberatung unterstützt.

Zum anderen unterstützt bin junge Geflüchtete bei der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit: Nach einer Klärung der aufenthaltsrechtlichen Lage der jungen Geflüchteten bei der Clearingstelle, werden diese zwecks Vermittlung in Einstiegsqualifizierung (EQ) und Ausbildung an das bin-Teilprojekt des Trägers WaBeQ verwiesen. In Bremerhaven vermittelt das bin-Teilprojekt beim Träger afz junge Geflüchtete in Ausbildung und EQ und unterstützt in aufenthaltsrechtlichen Fragen. Bin wird gefördert aus Mitteln des Bundesprogramms „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“.

„Zukunftschance Ausbildung“ – ein Ausbildungsprojekt für junge Geflüchtete

Im Rahmen der „Bedarfsanalyse und des Finanzierungskonzeptes zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen“ hat der Senat in seiner Sitzung vom 5. November 2013 beschlossen, dass zur Beschleunigung des Integrationsprozesses von Flüchtlingen im ausbildungsfähigen Alter im Rahmen einer Kooperation des Jobcenters und des Aus- und Fortbildungszentrums für den bremischen öffentlichen Dienst (AFZ) 20 bis 30 jungen Flüchtlingen eine Einstiegsqualifizierung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit anschließender Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis im bremischen öffentlichen Dienst ermöglicht werden soll. An dem Projekt beteiligt waren neben der Senatorin für Finanzen und dem AFZ, das Jobcenter Bremen, die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und die Allgemeine Berufsschule, an der ein großer Teil der jungen Menschen seinerzeit beschult wurde, das Amt für Soziale Dienste, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Bundesagentur für Arbeit, der Senator für Inneres sowie das Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (bin), das die Schnittstelle zu den jungen Menschen mit Zuwanderungshintergrund bildete.

Das Angebot richtete sich an junge Flüchtlinge, die seit 2009 der Freien Hansestadt Bremen zugewiesen waren und ihren Wohnsitz hier hatten. Der Aufenthaltsstatus und die Beschäftigungserlaubnis mussten darüber hinaus die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses ermöglichen. Im Rahmen einer einjährigen EQ, die ab Herbst 2014 begann und die durch zusätzliche Angebote zur Weiterentwicklung der deutschen Sprachkompetenz und sozialpädagogische Unterstützung flankiert wurde, sollten erste berufliche Handlungskompetenzen vermittelt werden. Zudem haben die Teilnehmenden bereits zu Beginn der Einstiegsqualifizierung die Berufsschule besucht. Mit der durch die Agentur für Arbeit finanzierten EQ wurden sie auf eine Ausbildung im dualen System vorbereitet.

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

Ab September 2015 war bei erfolgreichem Abschluss der EQ ein Übergang in ein Berufsausbildungsverhältnis im bremischen öffentlichen Dienst vorgesehen.

Die entsprechenden EQ-Verträge sind mit dem Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) geschlossen worden. Das AFZ gewährleistete während der Einstiegsqualifizierung die Betreuung, Planung und Durchführung der flankierenden Unterstützungsmaßnahmen (Sprachkurse, ausbildungsbegleitende Hilfen – ABH – sozialpädagogische und verwaltungsmäßige Betreuung).

Seit dem Jahr 2015 kooperiert das AFZ mit den großen Kammern und mit den Ausbildungsbetrieben des privaten Sektors zusammen, um eine ausreichende Anzahl der EQ-Plätze anzubieten. Die meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der EQ-Maßnahmen haben im Anschluss an die EQ einen regulären Ausbildungsvertrag bei Ausbildungsbetrieben der privaten Wirtschaft oder beim AFZ abgeschlossen.

Die bisherige Bilanz des Programms stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der angebotenen EQ-Plätze	Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Anzahl der EQ-Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Anschluss eine reguläre Berufsausbildung beim AFZ begonnen haben	Anzahl der EQ-Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Anschluss eine reguläre Berufsausbildung in den Betrieben der Privatwirtschaft begonnen haben
2014	25	23	21	0
2015	51	51	17	23
2016	100	91	27	33
2017	80	60	15	23
2018	250	160	26 + 19 Altenpfleger*innen + 12 Rettungssanitäter*innen	51
2019	130	93	14 + 5 Altenpfleger*innen + 11 Rettungssanitäter*innen	23

In den Jahren 2020 und 2021 wurden im Bereich des AFZ's jeweils 130 EQ-Plätze angeboten. Im Jahr 2020 haben 66 Personen eine Einstiegsqualifizierung begonnen, im Jahr 2021 waren es 83 Personen.

Seit dem Jahr 2017 zeigt sich eine deutliche Differenz zwischen der Anzahl der angebotenen EQ-Plätze und der Anzahl von jungen, geflüchteten Menschen, die das Angebot angenommen haben. Das hängt damit zusammen, dass nicht alle angebotenen EQ-Plätze mit den Qualifizierungswünschen der Zielgruppe übereinstimmen. Außerdem sind viele der geflüchteten Menschen nicht an einer vorher gehenden beruflichen Qualifizierung (Berufsausbildung) interessiert, sondern wollen sofort und ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung eine berufliche Tätigkeit ausüben. An dieser Stelle ist auch zukünftig noch sehr viel Überzeugungsarbeit zu leisten. Erfreulicherweise ist daneben auch zu beobachten, dass immer mehr geflüchtete Menschen auch ohne Einstiegsqualifizierung eine direkte Einstellung in ein Ausbildungsverhältnis anstreben. Der relativ deutliche Rückgang der Einstellungen in den Jahren 2020 und 2021 war unter anderem auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen. Durch

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

die Pandemie waren viele Kooperationsbetriebe sehr zurückhaltend, Praxisstellen für die Einstiegsqualifizierung zur Verfügung zu stellen bzw. Übernahmezusagen für eine anschließende Berufsausbildung nach dem Ende der EQ zu machen.

Vorbehaltlich der Beschlüsse des Senats werden auch im Jahr 2022 erneut 130 EQ-Plätze angeboten.

Insgesamt sind die besonders begleiteten EQ-Maßnahmen als sehr erfolgreich zu bezeichnen und haben mittlerweile auch außerhalb des Landes Bremen Vorbildcharakter erlangt. Angesichts des durch die Pandemie eingebrochenen Ausbildungsstellenmarktes und vor dem Hintergrund der noch im Schulsystem befindlichen geflüchteten jungen Menschen ist die Fortsetzung des Programms geboten. Außerdem sollen zukünftig diese Maßnahmen nicht nur für geflüchtete Menschen angeboten, sondern auch für andere, benachteiligte Personengruppen geöffnet werden.

3. Stand der schulischen und Ausbildungsintegration

Da die Senatorin für Kinder und Bildung in eigener Zuständigkeit aus rechtlichen Gründen keine Daten zum aufenthaltsrechtlichen Status der Schüler*innen erhebt, hat das Jugendamt Bremen im Rahmen einer Sonderhebung mit Stichtag 30.11.2021 Daten zu den Schulabschlüssen der durch die Bremer Jugendhilfe betreuten umA manuell erhoben und ausgewertet. Dabei konnten aufgrund von Urlauben und Vakanzen nicht alle Akten zu durch die bremische Jugendhilfe betreuten jungen Menschen ausgewertet werden.

Das Jugendamt Bremen hat in einer Sonderauswertung Daten zu den bereits erreichten Abschlüssen der zum Stichtag 30.11.2021 584 betreuten umA erhoben. Diese stellen sich wie nachstehend dar:

Erworbene Schulabschlüsse

Allgemeine Hochschulreife	1
Fachhochschulreife	0
MSA-Mittlerer Schulabschluss	17
ErwBBR-Erweiterte Berufsbildungsreife	48
BBR-Einfache Berufsbildungsreife	29
ohne Schulabschluss	38
Gesamt	133

Nach der oben genannten Sondererhebung besuchten von insgesamt 584 jungen Menschen 400 umA eine bremische Schule, 19 befanden sich in einer beruflichen Qualifizierung, 20 in schulischer und 36 in betrieblicher Ausbildung. Weitere 26 umA befanden sich auf Ausbildungssuche. Ein umA arbeitete im erlernten Ausbildungsberuf, 14 junge Volljährige gingen ohne zuvorige Berufsausbildung einer Erwerbstätigkeit nach; 16 befanden sich auf Arbeitssuche. Weitere 14 umA besuchten weder eine bremische Schule, noch befanden sie sich aktiv auf Ausbildungs- oder Arbeitssuche. Zu den übrigen 38 umA lagen keine auswertbaren Daten vor.

Zum Stand der schulischen und Ausbildungsintegration in der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden im Zuge der Berichterstattung keine Daten übermittelt.

4. Aufenthaltsperspektiven der Zielgruppe

Nach einer Sonderauswertung des Bremer Jugendamtes stellte sich die aufenthaltsrechtliche Situation der jungen Menschen zum 31.11.2021 wie folgt dar:

Aufenthaltssituation	Männlich	Weiblich	Gesamt
Aufenthaltstitel ⁱⁱ	146	64	210
Aufenthaltsgestattung ⁱⁱⁱ	75	12	87
Duldung	232	30	262
Keine Angaben	33	6	39
Ergebnis	486	112	598^{iv}

UmA mit Asylberechtigung oder Anerkennung als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention sind mit 35 Prozent aller umA nur eine Minderheit aller durch das Jugendamt Bremen betreuten umA: Dabei ist der Anteil der Mädchen mit Aufenthaltstitel mit 57 Prozent unter allen weiblichen umA signifikant höher als der entsprechende Anteil bei männlichen umA. Die Gründe hierfür sind SJS nicht bekannt.

43,8 Prozent der umA werden derzeit in der Stadtgemeinde Bremen geduldet (m: 47,7 Prozent; w: 26,7 Prozent), sind also grundsätzlich ausreisepflichtig. Sofern sie eine berufliche oder schulische Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolvieren, wird ihnen aber durch das Migrationsamt grundsätzlich zugesichert, dass diese in Deutschland abgeschlossen werden kann. Mit Abschluss der entsprechenden Ausbildung ist gem. § 18a Aufenthaltsgesetz der aufenthaltsrechtliche Wechsel in die Erwerbsmigration möglich. Sind die Betroffenen gut integriert, kann ihnen darüber hinaus nach vier Jahren geduldetem Voraufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Bis auf wenige Personen – Straftäter sowie Personen ohne Integrationsperspektive – ist deshalb davon auszugehen, dass auch der Personenkreis der geduldeten ehemaligen umA dauerhaft in Deutschland verbleiben und der bremischen Wirtschaft als Arbeits- und Fachkräfte zur Verfügung stehen wird.

14,5 Prozent der umA befinden sich derzeit noch im Asylverfahren; ihre weitere Aufenthaltsperspektive ist unklar. Die ungewisse Bleibeperspektive stellt für die jungen Geflüchteten eine starke psychische Belastung und Entwicklungsgefährdung dar. Die vorübergehende Schließung der Bremer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge hat sich dabei negativ auf die Bearbeitungsdauer der Asylanträge ausgewirkt.

Zur aufenthaltsrechtlichen Situation der umA in der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden durch den Magistrat Bremerhaven keine Daten übermittelt, da aus Gründen der begrenzten Personalressourcen eine Sondererhebung nicht zu leisten war.

F Besondere Herausforderungen

Während die weit überwiegende Anzahl der umA trotz vielfältiger Belastungen durch die regulären Angebote der Jugendhilfe und des Bildungssystems gut erreichbar ist und diese Angebote motiviert und zielstrebig nutzt, sind für eine kleine Anzahl dieser jungen Menschen – wie bei anderen bremischen Jugendlichen auch – besondere Angebote und Maßnahmen erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Schulmeidung und Delinquenz.

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

Darüber hinaus hat der Senat präventiv Maßnahmen getroffen, um einer Gefährdung der Zielgruppe durch religiös motivierten Extremismus vorzubeugen.

1. Delinquenz

Nach Auskunft des Magistrates Bremerhaven gibt es in der Stadtgemeinde Bremerhaven bezüglich der Delinquenz von umA keine Auffälligkeiten. Die nachfolgende Berichterstattung bezieht sich deshalb auf die Stadtgemeinde Bremen.

Jugendkriminalität ist generell weit verbreitet und verläuft episodisch. Dieser Befund ist inzwischen allgemein anerkannt. Überdauerndes normverletzendes Verhalten ist selten, wird aber durch Risikofaktoren gefördert. Diese sind z.B. individuelle Dispositionen, frühe Einflüsse der Eltern-Kind-Beziehung, Einflüsse der Peer-Gruppe und des sozialen Umfeldes und eine (gefühlte) Perspektivlosigkeit.

Betrachtet man die Jugendlichen im Bundesland Bremen, stellt man fest, dass die Risikofaktoren in der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten häufiger und kumulierter vorliegen als in der Gruppe der bremischen Jugendlichen (selbstverständlich findet man die genannten Problemlagen auch dort). Eine Eltern-Kind-Beziehung ist teilweise nicht vorhanden/nicht bekannt. Die ständige Such- und Wanderbewegung erschwert Biographiearbeit. Ihr Kontakt mit Mitmenschen ist durch Abbrüche geprägt und aufgrund dessen die Beziehungsfähigkeit gestört. Die Flucht in Drogen und Sucht verstärkt die Problemlagen.

Resilienzfaktoren können verhindern, dass sich deviantes Verhalten verfestigt. Hier ist in erster Linie die Arbeit an einem (erstmalig) stabilen Lebensumfeld und die Eröffnung von Lebensperspektiven zu nennen. Wichtig ist hier eine enge Kooperation mit Drogenhilfeangeboten wie Escape/Kipsy und FrED (gefördert über die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz) und Prepare.

Im Amt für Soziale Dienste übernimmt der Fachdienst Flüchtlinge, Integration & Familien bei umA auch die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren. Im Rahmen der sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben befindet sich der Fachdienst im engen Austausch mit Schulen, dem Gesundheitsbereich und Polizei/Staatsschutz.

SJIS hält einen abgestimmten Maßnahmenkatalog für die Zielgruppe bereit. Mit den Maßnahmenbausteinen soll präventiv auf die jungen Menschen eingewirkt werden, um bei deviantem Verhalten eine Legalbewährung zu erreichen. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere die aufsuchende Straßensozialarbeit, Unterstützung des Inobhutnahmesystems, die ambulanten Jugendhilfeangebote im Bereich der Auflagen und Weisungen wie der Täter-Opfer-Ausgleich, die Sozialen Trainingskurse, verkehrspädagogische Kurse und die Anti-Gewalt Kurse bzw. das Training zur Aggressionskompetenz und die Fachstelle zur pädagogischen Begleitung von Arbeitsweisungen. Daneben gibt es Einrichtungen und Maßnahmen zur U-Haftvermeidung und den Kooperationspool für flexible und individuelle Hilfen. Weitere Bedarfe werden geprüft und es werden niedrigschwellige Angebote für die Zielgruppe geschaffen. Zuletzt wurde beispielsweise ein Sportangebot des Trägers Hood-Training in der Erstaufnahmeeinrichtung gestartet.

Das Jugendhilfesystem ist ausdifferenziert. Die zugrundeliegenden Bedarfsprognosen orientieren sich an Fallzahlen der letzten Jahre und werden in regelmäßigen Abständen neu bewertet.

Hinsichtlich der oben genannten Risikofaktoren ist festzuhalten, dass die Corona-Pandemie wie ein Brennglas schon vorher bestehende Probleme offenlegt und diese auch verstärkt.

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

Wie in der Antwort des Senats zu Kleinen Anfrage der CDU „Umverteilung junger Geflüchteter“¹ berichtet, kam es im Spätsommer 2021 zu einer erhöhten Anzahl von Ermittlungsverfahren der Polizei Bremen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden und hier konkret auch der umA. Die enge Zusammenarbeit zwischen den Ressorts hat ab November zu einer Lageberuhigung geführt.

2. Gefährdung durch religiös motivierten Extremismus

Die Agitation religiös-extremistischer Gruppen zielt häufig auf junge Menschen in krisenhaften Lebenssituationen ab, da diese besonders empfänglich für ihre Propaganda sind. Risikofaktoren, die eine demokratiefeindliche Radikalisierung begünstigen, können bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen in verstärktem Maße ausgeprägt sein (Perspektivlosigkeit, existenzielle Sorgen, Ausgrenzungs- und Rassismuserfahrungen). Der Senat hat Bildungs- und Beratungsangebote eingerichtet, die diese Problemlage explizit aufgreifen.

Zu diesen Maßnahmen gehören:

- die Beratungs-, Vernetzungs- und Weiterbildungsangebote des Demokratiezentrum Land Bremen,
- die Fach- und Beratungsstelle kitab (VAJA e.V.),
- die Angebote des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung und Extremismusprävention (KODEX) beim Senator für Inneres.

G Weitere Handlungsfelder

Zur Unterstützung von Übergängen, vor allem zwischen Schule und Beruf, aber auch zwischen Zuständigkeiten verschiedener Rechtskreise, werden junge fluchterfahrene Menschen durch die Angebote der Jugendsozialarbeit und Jugendberufsagentur erreicht. Ein niedrigschwelliges aufsuchendes sozialpädagogisches Angebot unterstützt die Zielgruppe bei der Integration auf verschiedenen Ebenen. Darüber hinaus werden fluchterfahrenen jungen Menschen Angebote in den besonders attraktiven Bereichen der Kultur und des Sports gemacht.

1. Jugendberufsagenturen, Jugendsozialarbeit und aufsuchende Jugendarbeit

Fachberatung Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur (JBA) an den Standorten Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven

Die Jugendberufsagentur Bremen und Bremerhaven, bestehend aus fünf Partner*innen –*Senatorin für Wirtschaft und Europa, Senatorin für Kinder und Bildung, Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Magistrat Bremerhaven, den Jobcentern Bremen und Bremerhaven und der Bundesagentur für Arbeit Bremen und Bremerhaven* - hat zum Ziel, junge Menschen zu einem Berufsabschluss zu führen. Angebote und Maßnahmen der rechtskreisübergreifend zusammenarbeitenden JBA richten sich an alle jungen Menschen, inbegriffen unbegleitete minderjährige Ausländer*Innen und junge volljährige Geflüchtete, bis zum 25. Lebensjahr. Mittels von Arbeitsgemeinschaften (AG) wird die Angebots- und Maßnahmenstruktur geplant und umgesetzt. Junge fluchterfahrene Menschen werden immer als Teil der Planungen mitgedacht.

Zu den allgemeinen und Zielgruppenspezifischen umA Angeboten und Maßnahmen der JBA gehören unter anderem:

- Die Fachberatung Jugendhilfe durch das Amt für Soziale Dienste und den Magistrat Bremerhaven an allen drei Standortenc,

¹ Drs. 20/509 S, S. 11.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

- Seitens der Agentur für Arbeit nach SGB III - Einstiegsqualifizierung (EQ), Assistierte Ausbildung (AsA), außerbetriebliche Ausbildung (BaE) und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) ,
- Das Jobcenter bietet dem SGB II entsprechend verschiedene Fördermöglichkeiten an – u.a. Ausbildungsbegleitende Hilfe (abH), das Projekt [an]docken der WaBeQ und weitere Angebote in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe (z.B. zsb – siehe folgend),
- Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete und die Bremer IntegrationsQualifizierung (BIQ) wird durch die Senatorin für Wirtschaft und Europa angeboten,
- Innerhalb der JBA ist die Zentrale Beratung Berufsbildung (ZBB) von der Senatorin für Kinder und Bildung vertreten. Innerhalb der Schulen werden Berufsorientierungskräfte (BO) und Berufsorientierungskräfte für Flüchtlinge (BOF) eingesetzt. 2P | Potenzial & Perspektive – Ein Analyseverfahren für neu Zugewanderte ist ein weiterer Baustein im Bereich Bildung.

Aus Perspektive der Partner*innen der der JBA ist die Sprachförderung eine besondere Herausforderung für die Zielgruppe junger fluchterfahrender Menschen.

Jugend stärken im Quartier (JUSTiQ)

Am 30.06.2022 endet die 2. Förderphase des ESF Modellprogramms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“. Daran anknüpfend wird im Sommer 2022 (Start voraussichtlich 01.09.2022) das ESF Plus-Bundesprogramm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ beginnen. Derzeit läuft hierzu ein zweistufiges Antragsverfahren (Interessenbekundung & Antragsstellung).

Ziel des Bundesprogramms ist es,

- junge Menschen mithilfe sozialpädagogischer Unterstützung individuell und rechtskreisübergreifend bei der Entwicklung einer eigenen Persönlichkeit und selbständigen Lebensführung zu begleiten,
- junge Menschen in gesicherte Wohnverhältnisse zu bringen,
- die soziale Integration junger Menschen zu sichern – auch im Hinblick auf den Übergang in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- bestehende Armutsrisiken zu reduzieren.

Das Bundesprogramm richtet sich an alle junge Menschen im Alter von 14 bis einschließlich 26 Jahren, die Unterstützung benötigen, weil sie zu einer eigenständigen Lebensführung noch nicht in der Lage sind und / oder weil sie von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, ein besonders hoher Unterstützungsbedarf bei jungen Menschen mit Fluchterfahrung zeichnet sich ab.

Zentrum Schule und Beruf (zsb)

Das Zentrum für Schule und Beruf (zsb) basiert auf einer Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule und bietet jungen Menschen an der Schwelle Schule-Beruf eine Anlauf- und Beratungsstelle, ergänzende Angebote der Stabilisierung und Qualifizierung sowie Durchführung individueller Angebote der Berufsorientierung und -motivation. UmA werden im zsb insbesondere im Rahmen des Projektes ProMotion begleitet und unterstützt. ProMotion ergänzt die Angebote der Schulsozialarbeit an der Allgemeinen Berufsbildenden Schule (ABS) in den Sprachförder- und Berufsorientierungsklassen.

Weitere Projekte des freien Trägers zsb sind:

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

- AVA im Quartier - Ankommen – Verwurzeln – Auf eigenen Beinen stehen: Beratung für junge fluchterfahrene im erwerbstätigen Alter,
- BeLem Berufliche Lebensplanung für junge Mütter: Kooperatives Beschulungsangebot für junge Mütter ohne Schulabschluss bis 21 Jahre,
- Spagat: Berufsvorbereitungsmaßnahme für junge Mütter mit Schullabschluss,
- Kreativ in die Zukunft (KidZ): Projekt für Schulmeider:innen.

connect - Prävention und Integration durch aufsuchende Arbeit mit fluchterfahrenen Jugendlichen

Das Projekt connect des VAJA e.V. arbeitet seit Oktober 2016 erfolgreich im Rahmen der Aufsuchenden Jugendarbeit mit jungen Menschen, die eine Fluchterfahrung aufweisen. Das stark frequentierte Angebot für 14- bis 23-Jährige ist offen für alle, niedrighschwellig und vertraulich. Über Streetwork, die Ansprache in den Wohneinrichtungen, den Vorklassen und die Nutzung des Raumangebotes in unmittelbarer Bahnhofsnähe, hat sich eine erheblich große Szene an jungen Menschen etabliert, die über den Kontakt zu den Mitarbeiter:innen positiv in ihrer Entwicklung und Integration bestärkt wird. Ziel des Projekts ist die Förderung der Integration junger Geflüchteter durch gemeinsame positive Erlebnisse, die Reduzierung devianter Verhaltensformen mittels präventiver Arbeitsansätze und die Vermittlung von Anerkennungs-, Teilhabe-, Zugehörigkeit und Selbstwirksamkeitserfahrungen.

Das Projekt hat sich über den Arbeitszeitraum zu einer festen Größe neben den Regionalteams des VAJA e.V. entwickelt und demonstriert durch langfristige Cliques- und Beziehungsarbeit sowie einen niedrighschwelligen Zugang für einzelne Anliegen der jungen Menschen ein hohes Maß an Kontinuität. Neben den positiven Erlebnissen im Cliqueszusammenhang erfahren die jungen Menschen Unterstützung bei allen persönlichen Bedarfslagen, die sie oftmals in ihrer persönlichen Entwicklung behindern oder herausfordern. Hierbei handelt es sich konkret um:

- behördliche und existentielle Anliegen (Jobcenter, Aufenthaltsangelegenheiten, Wohnsituation, Jugendhilfe, Familiennachzug, therapeutische Bedarfe, etc.),
- den Übergang von Schule zu Beruf (Praktika, Ausbildungsplatzsuche, Nachhilfe, Konfliktmoderation, etc.),
- die persönliche Integration im Sozialraum (Freizeitmöglichkeiten, Teilhabe an kulturellen, politischen und sportlichen Angeboten, Begegnung schaffen mit anderen Jugendlichen etc.).

Da sich connect als Bedarfsprojekt versteht, greifen die Mitarbeiter*innen auf die vielfältige und stetig wachsende Vernetzungsstruktur zurück. Je nach Bedarf werden mit den Jugendlichen bzw. für die Jugendlichen passende Unterstützungsmöglichkeiten gesucht und der Kontakt zu den Institutionen hergestellt. Des Weiteren ist hierbei die VAJA-interne Kooperation als wichtige Ressource zu sehen. Hierzu zählt die Verortung von Kolleg*innen in Personalunion (connect/Regionalteams Ost, Mitte/West, Süd) sowie die bedarfsorientierte Absprache mit weiteren Regionalteammitarbeiter*innen und der Austausch mit fachspezifischen Teams und Beratungsangeboten.

Trotz der besonderen Situation aufgrund der pandemischen Umstände hat das Team connect durch regelmäßige Erreichbarkeit über jegliche Kanäle, die Anlaufstelle am Breitenweg und die gute Vernetzung in die teilweise geschlossene Community, mit mehrfach marginalisierten

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Personengruppen, ein engmaschiges Betreuungsnetz aufrechterhalten. Diese essentiellen Strukturen und die fortwährende Beziehungsarbeit haben auch innerhalb dieser Zeit steigende Zahlen an Ratsuchenden zur Folge und zeigen auf, dass connect eine wichtige Stütze unter den fluchterfahrenen jungen Menschen darstellt.

2. Sport

Das Förderprojekt „Sport für Flüchtlinge“ unterstützt sportliche Angebote explizit für geflüchtete Menschen. Hierbei wurde das Förderprozedere im Jahr 2020 geändert. Bei einem gleichbleibenden jährlichen Fördervolumen von 60.000 € wurden in den Vorjahren seitens der Vereine direkt Einzelanträge an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gerichtet. Im Rahmen der Verfahrensänderung geht diese Summe seit 2020 gebündelt an den Landessportbund Bremen e.V. (LSB) und wird nach Beschlussfassung durch die Deputation für Sport gezielt für Sport-Integrationsprojekte eingesetzt. In den Jahren 2020 und 2021 wurden folgende Projekte vom LSB in Zusammenarbeit mit verschiedenen Sportvereinen umgesetzt:

- Intensive Schwimmkurse in Kooperation mit verschiedenen Trägern der Schwimmbildung
- Bündnis „Willkommen im Fußball“
- Aufklärungsfilm „Was ist ein Sportverein?“ u. interaktive Landkarte in versch. Sprachen
- Lizenzbildungen für Neuzugewanderte bzw. Multiplikator*innen
- Radfahrlernkurs für Frauen
- Sportlots:innen-Projekt
- Integrationsturnier in Kooperation mit dem BFV
- offene Jugendsportgruppen für Geflüchtete in belasteten Stadtteilen (Calisthenics)

Für umA sind dabei Angebote aus dem Fußball von besonderem Interesse. Insbesondere soll dabei auch die Integration geflüchteter Menschen in bestehende Trainings- oder Wettkampfgruppen gefördert werden.

Aus Landesmitteln fördert die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Rahmen der institutionellen Förderung das Projekt „Sport interkulturell“ des LSB. Seit 2016 werden diese Mittel für die Stadtgemeinde Bremen ergänzt aus Mitteln des Integrationskonzepts des Senats (o.g. 60.000 € p.a.). Gerade für die Zielgruppe der umA haben die Angebote des LSB und der Sportvereine eine wichtige Funktion zur Integration von umA durch die verbindende Kraft des organisierten Sports und ihrer vielfältigen Angebote für jungen Menschen geleistet.

3. Ehrenamt und Mentoring

Den Bereich ehrenamtliche Vormundschaften und Mentoring für minderjährigen Menschen bearbeiten in der Kommune Bremen zwei Vereine: Fluchtraum e.V. und das Deutsche Rote Kreuz.

Sie haben Projekte zur Gewinnung, Schulung und Vermittlung von ehrenamtlichen Einzelvormundschaften entwickelt. Im Fokus der Projekte steht die Vermittlung und Begleitung der Vormundschaften, sowie die Qualifizierung der Vormünder*innen. In der Schulung der Ehrenamtlichen sind die Bedarfe der jungen Geflüchteten sowie fachspezifische Inhalte besonders wichtig, damit die Vormundschaft professionell geführt werden kann.

Zielgruppe der Projekte sind Minderjährige mit Flucht- oder Migrationshintergrund.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Zudem hat Fluchtraum Bremen e.V. sein Angebot für Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund erweitert, indem zusätzlich Mentor*innenschaften angeboten werden. Im Rahmen einer Mentor*innenschaft werden Personen mit Flucht- und Migrationshintergrund über die Volljährigkeit hinaus begleitet, beraten und im Integrationsprozess unterstützt. Die Mentor:innen treffen sich regelmäßig mit „ihrem“ Jugendlichen, zeigen die kulturellen Angebote wie Museen, Theater, Kino etc. In der Regel ist die deutsche Sprache die Kommunikationssprache, so dass dadurch die Deutschkenntnisse verbessert werden. Die Mentor:innen fördern die schulische Entwicklung (Hausaufgabenhilfen) und sind auch Ansprechpartner*innen für Sorgen, Ängste, Ziele und Wünsche. Das Programm folgt dem Ziel, den jungen Geflüchteten das Gefühl zu geben, dass sie nicht alleine sind in einem fremden Land, ohne Familie, Verwandte und Freunde.

Darüber hinaus unterstützen Ehrenamtliche beim Verein Fluchtraum junge Geflüchtete im Rahmen eines Beratungscafés, eines Mädchentreffs, und helfen im Lerntreff bei den Hausaufgaben. Auch junge Menschen mit Fluchtgeschichte sind ehrenamtlich aktiv und bringen sich als Sprach- und Kulturmittler:innen ein, zum Beispiel als Begleitung im Lotsenprogramm.

In der Kommune Bremerhaven gibt es das ehrenamtliche Netzwerk für Flüchtlinge, das von der Kreuzkirche in Bremerhaven organisiert wird. Das Netzwerk führt unter anderem ein ehrenamtliches Patenschaftsprogramm durch, in dessen Rahmen auch minderjährige Geflüchtete begleitet und unterstützt wird.

ⁱ Eine Umverteilung kann immer dann erfolgen, wenn die Stadtgemeinde Bremen ihre Aufnahmequote nach Königsteiner Schlüssel erfüllt hat und keine gesetzlichen Ausschlussgründe für die Durchführung des Verfahrens vorliegen. Seit Einführung des SGB VIII-Verfahrens am 01.11.2015 wird diese Zuständigkeitsquote durchgängig überschritten (Quotenübererfüllung).

ⁱⁱ Aufenthaltstitel ist der Oberbegriff für die im Aufenthaltsgesetz geregelten förmlichen Aufenthaltsrechte.

ⁱⁱⁱ Aufenthaltsgestattung bezeichnet das Recht, sich zur Durchführung eines Asylverfahrens nach den Maßgaben des Asylgesetzes (AsylG) in Deutschland aufhalten zu dürfen.

^{iv} Hier wurden durch das Jugendamt Bremen Fälle ausgewertet, bei denen die Hilfen gleichzeitig zum Stichtag beendet wurden, weshalb die Anzahl der ausgewerteten Akten um 14 Fälle höher ist als die Anzahl der zum Stichtag betreuten jungen Menschen.

